

# RS OGH 1988/9/27 40b572/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1988

## Norm

ABGB §991

ABGB §1001

## Rechtssatz

Ein Schuldschein ist, soweit er ein Schuldbekenntnis des Ausstellers enthält, ein Anerkenntnis. Ob es sich dabei um ein deklaratorisches oder um ein konstitutives Anerkenntnis handelt, hängt davon ab, ob das Schuldbekenntnis vom Aussteller als bloße Wissenserklärung über das Bestehen der Schuld oder mit einem entsprechenden rechtsgeschäftlichen Bindungswillen - nämlich die einbekannte Schuld jedenfalls gegen sich gelten lassen zu wollen - abgegeben wurde. Im letztgenannten Fall kommt mit der Annahme des Schuldscheins durch den Gläubiger der für ein konstitutives Anerkenntnis erforderliche Feststellungsvertrag zustande.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 572/88

Entscheidungstext OGH 27.09.1988 4 Ob 572/88

Veröff: RdW 1989,62 = ÖBA 1989,537

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0019288

## Dokumentnummer

JJR\_19880927\_OGH0002\_0040OB00572\_8800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)